

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND AUSTRITT AUS DEM INTERKANTONALEN KONKORDAT ÜBER
MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON MISSBRÄUCHEN IM ZINSWESEN

BERICHT UND ANTRAG DER KONKORDATSKOMMISSION

VOM 28. JUNI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage betreffend Austritt aus dem interkantonalen Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2006 beraten. Von der Volkswirtschaftsdirektion nahmen Herr Regierungsrat Walter Suter und Herr Peter Müllhaupt, juristischer Mitarbeiter, teil. Das Protokoll führte Herr Peter Müllhaupt.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Eintretensdebatte
2. Detailberatung
3. Zusammenfassung und Antrag

1. Eintretensdebatte

Seit dem 1. Juli 1958 war das Konkordat zwischen neun Kantonen über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen in Kraft. Dieses Konkordat setzte auf dem Gebiet der Mitgliedskantone positives Recht, um juristische und natürliche Personen vor missbräuchlichen Zinsen und dergleichen zu schützen. Seit dem 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) und die

Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) in Kraft. Diese beiden Bundeserlasse regeln im Wesentlichen die selben Bereiche wie das Konkordat.

Die Kommission hat festgestellt, dass der Rechtsschutz des bisherigen Konkordats etwas weiter geht, als derjenige des neuen Bundesgesetzes KKG. Dies betrifft vor allem den Schutz im gewerblichen Bereich und von juristischen Personen, der im neuen KKG nicht mehr vorgesehen ist. Das neue KKG schützt lediglich Konsumentinnen und Konsumenten vor missbräuchlichen Krediten, nicht aber wie das bisherige Konkordat auch juristische oder natürliche Personen, die Geld zu gewerblichen Zwecken aufnehmen. Wenn auch einem Abbau von Konsumentenschutz mit einer gewissen Skepsis zu begegnen ist, so ist die Kommission der Auffassung, dass dieser Schutz im konkreten Fall nicht nötig ist. Einerseits scheinen juristische Personen und Gewerbetreibende nicht schutzbedürftig und andererseits ist die Aufnahme von Kleinkrediten durch juristische Personen oder Gewerbetreibende in der Praxis ohnehin selten.

Nachdem der Bund diesen Rechtsbereich durch das KKG geregelt hat, ist es rechtlich sehr fraglich, ob Regelungen auf kantonaler Ebene überhaupt noch zulässig sind, gilt doch der Grundsatz, dass die Kantone keine Regelungsbefugnis haben, wenn der Bund einen Bereich abschliessend geregelt hat. Auch unter diesem Aspekt erachtet die Kommission das Festhalten am Konkordat als nicht sinnvoll.

Bereits ist die Mehrheit der Konkordatskantone aus dem Konkordat ausgetreten. Eine Weiterführung eines Konkordates, dessen Regelungen weitgehend unnötig und wohl bundesrechtswidrig sind, mit nur noch einem oder zwei anderen Kantonen erscheint der Kommission tatsächlich falsch.

Der Austritt aus dem Konkordat hat für den Kanton Zug keine finanzielle oder personelle Folgen.

Auf weitere Empfehlungen an die Regierung hat die Kommission verzichtet.

2. Detailberatung

Die Kommission hat der Vorlage 1461.2 - 12113 ohne Bemerkungen zugestimmt.

3. Zusammenfassung und Antrag

Die Konkordatskommission stimmt der Vorlage einstimmig und ohne Enthaltung zu.

Somit **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

auf die Vorlagen Nrn. 1461.1 - 12112 und 1461.2 - 12113 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Hünenberg, 28. Juni 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KONKORDATSKOMMISSION

Der Präsident: Andreas Huwyler